

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

Förderverein Kita Flanaganstraße e.V.

1.2 Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass er der Kindertagesstätte finanzielle Mittel zum Wohl der Kinder zur Verfügung stellt.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.5 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

3.2 Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.

3.3 Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet dann über die Beschwerde.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet

4.1.a) mit dem Tod des Mitglieds,

4.1.b) durch freiwilligen Austritt,

4.1.c) durch Streichung von der Mitgliederliste,

4.1.d) durch Ausschluss aus dem Verein.

- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er ist mit Ende des Austrittsmonats wirksam.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 4.5 Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist der Versammlung zu verlesen. Nimmt das Mitglied an der Versammlung nicht teil, ist diesem der mit Gründen versehene Ausschließungsbeschluss mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Erstattung bereits geleistete Beträge bei der Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 6.1.a) Die Mitgliederversammlung
- 6.1.b) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Kalenderjahr stattzufinden.
- 7.2 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 v. H. aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von Vorstand verlangt wird.

- 7.3 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung wählt den Versammlungsleiter. Sie wählt den Vorstand aus ihren Reihen und entlastet ihn, außerdem wählt sie zwei Rechnungsprüfer.
- 7.5 Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
- 7.7 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und dem Kassenswart.
- 8.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- 8.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 8.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden in die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger zu benennen.

§ 9 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem Dingen folgende Aufgaben:

- 9.1.a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - 9.1.b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 9.1.c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 9.1.d) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
 - 9.1.e) Abschluss und Kündigung von Verträgen,
 - 9.1.f) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
- 9.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf drei Tage verkürzt werden; auf die Verkürzung und deren Gründe ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 9.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Zweiten Vorsitzenden.
- 9.4 Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
- 9.5 Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung

- 10.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- 10.2 Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Erste und der der Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Kinderschutzbund Landesverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.